

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7161/1-Pr 1/82

II-4578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

2102/AB

An den

1982 -12- 02

zu 2107/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2107/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga Hubinek und Genossen, betreffend den Ausgang des Strafverfahrens gegen den ehemaligen GESIBA-Geschäftsführer Dr. Anton Muchna (2107/J), beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Dr. Anton Muchna wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11. 9. 1980, Aktenzahl 1 d Vr 9721/78, Hv 11/80, im Sinne der gegen ihn von der Staatsanwaltschaft Wien erhobenen Anklage wegen des Verbrechens der Untreue gemäß § 153 StGB schuldig erkannt.

Zu 2:

Dem Schuldspruch lagen Untreuehandlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft Wien 1, Rudolfsplatz 13 a, zugrunde.

Zu 3:

Über Dr. Anton Muchna wurde eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 1/2 Jahren verhängt.

Zu 4 und 5:

Zu einem Teilfreispruch kam es nicht.

- 2 -

Zu 6 und 7:

Gegen das Urteil hat der Angeklagte Dr. Anton Muchna die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhoben.

Zu 8 und 9:

Der Oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. 11. 1982, Aktenzahl 10 Os 37/81, die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. Anton Muchna verworfen und seiner Berufung nicht Folge gegeben.

Zu 10 und 11:

Mit dem rechtskräftigen Urteil ist die von der Anklageschrift umfaßte Straftat (Faktum Verkauf des Hauses Wien 1, Rudolfsplatz 13 a) erledigt. Zum weiteren Vorwurf in Richtung des § 33 Abs. 1, Abs. 2 lit. a FinanzstrafG. sowie zur Anzeige der Untreue im Zusammenhang mit einer weiteren Liegenschaftstransaktion (Wien 23, Gregorygasse) hat die Staatsanwaltschaft Wien aus dem Grunde des § 34 Abs. 2 Z. 1 StPO die Erklärung nach § 109 Abs. 1 StPO abgegeben.

Zu 12:

Der Strafvollzug betreffend Dr. Anton Muchna konnte bisher nicht eingeleitet werden, weil den von Dr. Anton Muchna erhobenen Rechtsmitteln aufschiebende Wirkung zukam und das Urteil erster Instanz erst am 12. 11. 1982 in Rechtskraft erwachsen ist.

1. Dezember 1982

